

**Gemeinde Untermünkheim
Landkreis Schwäbisch Hall**



**Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet
"Landseewiesen"**

Aufgrund von § 14 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. d. F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) hat der Gemeinderat Untermünkheim in seiner Sitzung vom 26.01.2022 folgende Verlängerung der Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der Verlängerung der Veränderungssperre

Die für das in § 2 dieser Satzung bezeichnete Gebiet (räumlicher Geltungsbereich) geltende Veränderungssperre wird verlängert.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den Bereich, für den der Gemeinderat am 12.02.2020 beschlossen hat, den Bebauungsplan zu ändern. Der Geltungsbereich ist im Lageplan (vom 12.02.2020) dargestellt.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

1. Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 - 1.1 Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
 - 1.2 Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des

Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

3. In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4 Inkrafttreten

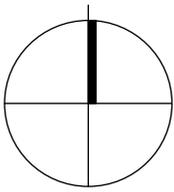
Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB in Kraft.

§ 5 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB i.V.m. § 17, II BauGB maßgebend.

Ausgefertigt:
Untermünkheim, den 26.01.2022

gez.
Groh
(Bürgermeister)



ÜBRIGSHAUSEN

